

Gesetz- und Verordnungsblatt

für das Königreich Sachsen.

I. Stück vom Jahre 1908.

Inhalts: Nr. 1. Verordnung, die Erweiterung der Strafbefugnisse des derzeitigen Gemeindevorstandes von Leutzsch betr. S. 1. — Nr. 2. Bekanntmachung, die anderweitige Regelung der Gerichtsbarkeit über die Städte der Kommandobehörden, die Leuzensteile und Militärbehörden der Armee betr. S. 2. — Nr. 3. Verordnung, die Nomenclaturliste der Krüge und Jahrgänge betr. S. 3.

Nr. 1. Verordnung,

die Erweiterung der Strafbefugnisse des derzeitigen Gemeindevorstandes
von Leutzsch betreffend;

vom 19. Dezember 1907.

Das Ministerium des Innern hat auf Grund von § 77 der Revidierten Landgemeindevorordnung vom 24. April 1873 beschlossen, die Strafbefugnisse des derzeitigen Gemeindevorstandes von Leutzsch, Golditz, widerrufen bis zu der in Artikel IV § 14 der Städteordnung für mittlere und kleine Städte festgesetzten Grenze zu erweitern.

Dresden, den 19. Dezember 1907.

Ministerium des Innern.

Dr. Graf v. Hohenthal u. Bergen.

Bogel.